

SATZUNG

DER BÜRGERHOSPITALSTIFTUNG SPEYER

in der Fassung vom 00:00:2019

§ 1

Bezeichnung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerhospitalstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Speyer.
- (3) **Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert und unterstützt alte Menschen in Speyer, insbesondere solche, die gebrechlich, krank oder pflegebedürftig sind.
Die Stiftung hat auch zum Zweck, Einrichtungen in Speyer, in denen sich alte und bedürftige Menschen befinden, zu fördern.
- (2) ~~Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. (Jetzt § 3 Abs.1 der Satzung)~~
- (3) ~~Die durch die Stiftung begünstigten Personen haben gegenüber der Stiftung keinen Rechtsanspruch auf Leistungen, die sich aus dem Stiftungszweck ergeben. (jetzt § 5 Abs.6 der Satzung)~~

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) **Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, in dem sie die Altenhilfe fördert.**
- (2) **Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- (3) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind jederzeit zulässig.
- (2) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung nur zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragsreich anzulegen. Dem Stiftungsvermögen dürfen Erträge im Rahmen der steuerlichen Vorschriften nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabeordnung zugeführt werden.

§ 4 5

Erträge aus dem Stiftungsvermögen Stiftungsmittel

- ~~(1) Etwaige Erträge aus dem Vermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.~~
- ~~(2) Zum Ausgleich von Vermögensverlusten können die Erträge auch der Vermögensmasse zugeführt werden.~~
- ~~(3) Wenn die Stiftungserträge zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen, sollen sie dem Vermögen zugeführt werden, sofern in absehbarer Zeit das vergrößerte Stiftungsvermögen zu dauernden und nachhaltigen Leistungen für den Stiftungszweck imstande ist.~~
- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung und Sachzuwendungen sind vorrangig dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer können seitens der Stadtverwaltung Speyer Verwaltungskostenbeiträge berechnet und der Stiftung in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 5 6

Haushaltsplan und Rechnungswesen

- (1) Für jedes Jahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten und ausgeglichen sein.
- (2) Im Übrigen gelten die gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit Ausnahme der Regelungen über die Teilhaushalte, die Vorlage des Haushalts bei der Aufsichtsbehörde, dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Nicht anzuwenden sind ferner der jeweils geltende Produktrahmenplan des Landes Rheinland-Pfalz sowie die hierzu ergangenen Vorschriften. Die Produkte der Stiftung können in den jeweiligen Stiftungshaushalten frei strukturiert und definiert werden.

- ~~(3) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Sie ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde befreit. (Jetzt § 10 der Satzung)~~

§ 5 a

~~Kaufmännische Buchführung beim Altenheim~~

entfällt

§ 6 7

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stadtrat der Stadt Speyer
2. Der Stiftungsvorstand

- (1) Organe der Stiftung sind der Stadtrat der Stadt Speyer und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 7 8

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt in entsprechender Anwendung der Gemeindeordnung (GemO) über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit er die Beschlussfassung nicht einem Ausschuss übertragen hat.
- (2) Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können nicht an einen Ausschuss übertragen werden.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Änderung dieser Satzung
2. der Haushaltsplan der Stiftung
3. ~~die Jahresrechnung~~ **der Jahresabschluss** der Stiftung sowie die Entlastung des Vorstandes
4. die zwischen der Stadt Speyer und der Stiftung abzuschließenden Verträge über Dienstleistungen und Kostenerstattungen
5. ~~die Zustimmung zur allgemeinen Übertragung von Aufgaben an einen Beigeordneten (§ 9 Abs. 3 Satz 2)~~
6. ~~die Bildung von Ausschüssen und Regelung der Zuständigkeiten im Rahmen des § 32 GemO~~

§ 8

Zuständigkeiten des Stiftungsausschusses

entfällt

§ 9

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer, dem/der Bürgermeister/in, ~~dem/der Beigeordneten~~ sowie dem/der Leiter/in der Abteilung Finanzen.
- (2) ~~Er~~ **Der Vorstand** führt die Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.
 - (3) Der/die **amtierende** Oberbürgermeister/in **ist der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes**. **Er/Sie** vertritt die Stiftung nach außen und leitet die ~~Verwaltung~~.
~~Mit Zustimmung des Stadtrates kann er/sie diese Aufgaben einem/einer Beigeordneten der Stadt Speyer übertragen.~~
- (4) Bei persönlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird die Stiftung durch dessen/deren Stellvertreter/in gem. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung nach außen vertreten.
- (5) Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der Erledigung von Rechtsgeschäften in allen Angelegenheiten, die den Verkehr mit Grundstücken und Grundstücksrechten zum Gegenstand haben, bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 10

~~Zweckerweiterung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung~~

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Zweckerweiterung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Stiftung ist von der Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde befreit. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Speyer.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **im Sinne des § 2 dieser Satzung** zu verwenden hat.

Die Bekanntgabe bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Speyer.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Datum der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.